

Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3 - 088 - J 24 - 3 / 2005

Bearbeiter/in: Martin Klein
Durchwahl: 817 - 2296
E-Mail: martin.klein@hmulv.hessen.de
Fax: 817 - 2183

Datum: 23. Dezember 2005

- Verteiler -
(StAnz. 4 / 2006 S. 245)

Erteilung eines deutschen Jagdscheins an Ausländer

Zu den in § 15 Abs. 2 und 3 des Hessischen Jagdgesetzes - HJagdG - getroffenen Regelungen für die Erteilung eines deutschen Jagdscheins an Ausländer gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Allgemeines

Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, eröffnet sich beim Vorliegen der in § 15 Abs. 2 HJagdG genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Tagesjagdschein gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJG) zu beantragen. Beim Vorliegen der in § 15 Abs. 3 HJagdG genannten Voraussetzungen kann ein Jahresjagdschein beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt im Regelfall bei der unteren Jagdbehörde, in deren räumlichen Zuständigkeitsbereich der ausländische Jagdgast überwiegend jagt (eine Ausnahme hiervon ist in Nr. 8 dieses Erlasses beschrieben).

2. Tagesjagdscheine nach § 15 Abs. 2 HJagdG

Bei der Beantragung eines deutschen Ausländer-Tagesjagdscheins sind

- Nachweise über die Identität und die Qualifikation bzw. Befugnisse der betreffenden Person (Reisepass, Personalausweis, gültige jagd- und waffenrechtliche Erlaubnisse oder vergleichbare Dokumente des Heimatlandes),
- die deutsche Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente durch deutsche oder ausländische öffentliche Stellen (z.B. öffentlich bestellte Übersetzer),
- ggf. bereits ausgestellte deutsche Tages- oder Jahresjagdscheine und

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.hmulv.hessen.de
E-Mail: poststelle@hmulv.hessen.de

- der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung für den Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes

vorzulegen.

Häufig können deutsche Jagdscheininhaberinnen oder -inhaber als Gastgeber ergänzende Auskünfte über die Eignung ihres ausländischen Gastes zur ordnungsgemäßen Jagdausübung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 HJagdG) nach beigefügtem Muster (Anlage 1) geben, die bei der Entscheidungsfindung über die Erteilung des beantragten Tagesjagdscheins dienlich sein können.

3. Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 3 HJagdG

Beantragen Ausländer erstmals die Erteilung eines deutschen Jahresjagdscheins, haben sie ihrem Antrag neben den in Nr. 2 genannten Unterlagen eine in ihrem Heimatland erfolgreich abgelegte und mit der deutschen vergleichbare Jägerprüfung nachzuweisen. Die oberste Jagdbehörde prüft (im Sinne des § 15 Abs. 5 BJG), ob die im Ausland abgelegten Jägerprüfungen mit der deutschen vergleichbar sind. Zurzeit trifft dies für die in der Anlage 2 genannten Länder bzw. deren Regionalbezirke (z.B. Kantone) zu.

4. Zuverlässigkeit und körperliche Eignung

An die Zuverlässigkeit und körperliche Eignung eines Ausländers sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die eines deutschen Staatsangehörigen, der einen Jagdschein beantragt. Bei der Beantragung von Jahresjagdscheinen ist daher zur Prüfung der Zuverlässigkeit (im Sinne des § 5 des Waffengesetzes) die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen.

5. Jagdhaftpflichtversicherung

In allen Fällen ist eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJG nachzuweisen. Fremdsprachige Bescheinigungen und Versicherungsbedingungen der Versicherer bedürfen einer deutschen Übersetzung entweder des Versicherers selbst oder eines öffentlich bestellten Übersetzers. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten, dass der Versicherungsbeitrag für die gesamte Geltungsdauer des Jagdscheins entrichtet wurde.

6. Kennzeichnung

Die an Ausländer erteilten Jagdscheine sind als „Ausländer-Jagdschein“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung entfällt, wenn der Jagdschein aufgrund einer in Deutschland mit Erfolg abgelegten Jägerprüfung erteilt wurde.

7. Neuerteilung nach Ablauf der Geltungsdauer

Die nach Ablauf der Geltungsdauer beantragte Neuerteilung von Ausländer-Jagdscheinen erfolgt nach Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen.

Haben Ausländer ihren Hauptwohnsitz dauerhaft in Deutschland genommen, ist es ihnen zuzumuten, unabhängig von einem bereits erteilten ersten Ausländer-Jagdschein, im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung abzulegen. Personen, die bereits vor dem 31. Dezember 1999 in Hessen einen Ausländer-Jahresjagdschein erteilt bekommen haben (zu diesem Zeitpunkt trat das Hessische Jagdgesetz mit dieser verschärfenden Neuregelung in Kraft), sind von vorstehender Regelung ausgenommen, wenn keine Versagungsgründe nach § 17 BJG vorliegen.

8. Mitglieder der ausländischen Diplomatischen und Konsularischen Vertretungen

Mitglieder der ausländischen Diplomatischen und Konsularischen Vertretungen und deren Angehörige richten ihre Anträge auf Erteilung von Jagdscheinen an das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland. Die Anträge werden von dort an die zuständigen Stellen weitergereicht. (Rundnote des Auswärtigen Amtes vom 24. September 2004, Geschäftszeichen: 701-701-61, Rundnote: 26/04).

9. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten meine Erlasse vom 24. Juli 2000, Az. VII 1 - J 24 - 5051 (StAnz. 34 / 2000 S. 2595) und vom 22. Mai 2001, Az. VII 1 – J 24 – 4212 (nicht veröffentlicht) außer Kraft

Im Auftrag

gez. Wilke

(Wilke)

Dieser Erlass wird ohne Anlagen im Staatsanzeiger veröffentlicht.